

S A T Z U N G

Fassung vom 6. November 2016– Urschrift

(Durch diese neue Fassung werden alle vorausgegangenen Fassungen ungültig.)

§ 1 Name und Sitz

Der am 31. Juli 1898 gegründete Verein mit bisherigem Namen „Kochergau im Schwäbischen Sängerbund e.V.“ nennt sich jetzt:

„Chorverband Region Kocher e.V.“

Er ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Kinder- und Jugendchören, so genannten „Jungen Chören“ sowie Instrumental- und Tanzgruppen seiner Region.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Hall unter der Register - Nr. VR 403 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der „Chorverband Region Kocher e.V.“ (CVRK) ist Mitglied des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ (SCV) und damit dem „Deutschen Chorverband e.V.“ (DCV) angeschlossen. Er wahrt die Belange der dem regionalen Chorverband (CVRK) angeschlossenen Vereine gegenüber den Dachverbänden SCV und DCV.

Der „Chorverband Region Kocher e.V.“ fördert tatkräftig die Bestrebungen der Dachverbände, insbesondere durch Mitgliederversammlungen, Chortage, Regionalkonzerte, Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Chorleiterkurse und Kinder- und Jugendchortreffen, wobei die Bestimmungen der Satzung des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“, dessen Gau-/Verbandsordnung sowie die Bestimmungen des „Deutschen Chorverbandes e.V.“ zu beachten sind.

Der Chorverband Region Kocher e.V. ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Der „Chorverband Region Kocher e.V.“ verfolgt durch die Förderung und Pflege des Chorgesangs ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der „Chorverband Region Kocher e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Ämter des Vereinsvorstandes (Präsidium § 9) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Präsidium für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Der Gesamtbeirat wird ermächtigt, die Höhe der Vergütungen festzusetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem „Chorverband Region Kocher e.V.“ können nur Vereine angehören, die gleichzeitig Mitglied des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ werden. Aufnahmefähig ist jeder Verein, der den in § 2 aufgeführten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Der Antrag hat das Gründungsjahr und die Zahl der aktiven und passiven Mitglieder zu enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtbeirat (siehe § 10) nach folgender Regelung:

Erwerb: Jede aufnahmefähige Chorvereinigung muss auch den in den Satzungen der Dachverbände SCV und DCV aufgeführten „Zweck“ verfolgen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den zuständigen Chorverband zu richten, den den Antrag mit seiner Stellungnahme dem „Schwäbischen Chorverband e.V.“ vorlegt.

Verlust: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig; die Kündigung muss sechs Monate vorher durch Einschreiben bei der Verbandsgeschäftsstelle eingehen. Eine Chorvereinigung, die ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des CVRK schädigt, kann vom CVRK- Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Chorvereinigung steht binnen eines Monats die Berufung an den CVRK- Beirat zu, der endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Chorvereinigungen können Ansprüche an das CVRK- Vermögen resp. das der Dachverbände nicht erheben. Die Mitgliedschaft endet auch bei Austritt oder Ausschluss aus den Dachverbänden SCV und DCV.

Die Zuteilung zum „Chorverband Region Kocher e.V.“ richtet sich nach der Gau-/Verbandsordnung des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ Der Übertritt zu einem anderen Gau/Verband ist nur mit Zustimmung des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ nach Anhörung des CVRK- Präsidiums möglich. Hinweis: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft des Schwäbischen Chorverbandes e.V. regelt dessen Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sowie an allen Einrichtungen des Verbandes und seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- Anträge auf Ehrungen entsprechend den Ehrungsrichtlinien schriftlich und fristgerecht einzureichen,
- die jährlichen Bestandserhebungen mit allen korrekten Daten sowie den aktuellen Mitgliederzahlen bis 15. Januar einzureichen,
- Anträge für die Durchführung von Vereinsjubiläen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden und diese an den CVRK- Präsidenten (die -Präsidentin) bzw. die Geschäftsstelle zu senden.
- die vom Gesamtbeirat festgesetzten Umlagen zu entrichten,
- die vom Musikbeirat ausgewählte Chorliteratur abzunehmen.

Die Mitgliedsvereine sind gehalten, diese Satzung zu beachten und die Interessen des Chorverbandes zu wahren.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, einen Beitrag an den „Chorverband Region Kocher e.V.“ zu entrichten, der auch die Mitgliedsbeiträge und alle Umlagen der Dachverbände „Schwäbischer Chorverband e.V.“ und „Deutscher Chorverband e.V.“ beinhaltet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages an den CVRK wird von dessen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Anteile des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ und des „Deutschen Chorverbandes e.V.“ werden von diesen Dachverbänden festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden, sofern für die Vereine staatliche Fördermittel über den CVRK fließen, mit diesem Guthaben verrechnet. Entstehen dabei für die Vereine Guthaben, werden diese vom CVRK nach Erhalt der Fördermittel an die Vereine überwiesen. Forderungen werden im Lastschriftverfahren per Bankeinzug zu Gunsten des CVRK vom Vereinskonto abgebucht.

§ 6 Organe

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Gesamtbeirat
4. der Musikbeirat
5. die Chorjugend

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im turnusmäßigen Wechsel an verschiedenen Orten der dem regionalen Chorverband angehörenden Bezirke statt. Die Einladung an die Vereine muss vom Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes der Zeit und der Tagesordnung erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereine verlangt wird oder das Präsidium es für notwendig hält.

Anträge sind zwei Wochen vorher an den Präsidenten (die Präsidentin) schriftlich und mit Begründung einzureichen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.

die Vereine haben	bis 30 Sängerinnen und Sänger	1 Stimme
	von 31 bis 50 Sängerinnen und Sänger	2 Stimmen
	von 51 bis 70 Sängerinnen und Sänger	3 Stimmen
	über 70 Sängerinnen und Sänger	4 Stimmen

Vereine, die keine Abgeordnete entsenden, können sich durch Abgeordnete eines anderen Vereins nicht vertreten lassen.

Stimmberechtigt sind Inhaber von Delegiertenkarten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des (der)
 - 1.1 Präsidenten (Präsidentin)
 - 1.2 Chorleiters (Chorleiterin)
 - 1.3 Schriftführers (Schriftführerin)
 - 1.4 Schatzmeisters (Schatzmeisterin)
 - 1.5 Rechnungsprüfers (Rechnungsprüferin)
 - 1.6 Vorsitzenden der Chorjugend
2. Entlastung des Präsidiums
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Wahl des Präsidiums und des Bezirksbeirates, sowie der Rechnungsprüfer
5. Bestätigung von Chortagen und Vereinsjubiläen
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
7. Bestätigung der Wahl des (der) Vorsitzenden, Jugendchorleiters (-leiterin) der Chorjugend

8. Genehmigung der Jugendordnung und von Änderungen derselben
9. Ernennung zu Ehrenpräsidenten /-präsidentinnen und Ehrenchorleiter/innen
10. Festlegung von Termin und Ort der Mitgliederversammlung und des Ehrentages, auf Vorschlag des Gesamtbeirates
11. Beschlussfassung über Auflösung des Chorverbandes (§25)

§ 9 Präsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident(in)
2. stellvertretende(r) Präsident(in)
3. Chormeister(in)
4. stellvertretende(r) Chormeister(in)
5. Schriftführer(in)
6. Schatzmeister(in)
7. Frauenchorreferentin
8. Referent(in) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
9. Vorsitzende(r) der Chorjugend
10. Jugendchorleiter(in)

Das Präsidium wird mit Ausnahme von Ziffer 9 und 10 von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Der (die) Vorsitzende der Chorjugend und der (die) Jugendchorleiter(in) werden nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Präsidiums sollen Aktive eines dem „Chorverband Region Kocher e.V.“ angeschlossenen Vereines sein. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) Präsident(in) und der (die) stellvertretende Präsident(in).

§ 10 Gesamtbeirat

Der Gesamtbeirat besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Musikbeirat und den Bezirksbeiräten.

Folgende Bezirksbeiräte sind von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre zu wählen:

Bezirk Schwäbisch Hall	1 Beirat für Schwäbisch Hall und Umgebung 1 Beirat für Gaildorf und Umgebung 1 Beirat für Bühlertal
Bezirk Künzelsau	1 Beirat für Kochertal 1 Beirat für Jagsttal
Bezirk Öhringen	1 Beirat für Öhringen und Umgebung 1 Beirat für Brettachtal und Mainhardter Wald

Diese Beiräte haben die Aufgabe die Interessen ihrer Bezirke gegenüber dem „Chorverband Region Kocher e.V.“ zu vertreten. Sie sind neben den Präsidiumsmitgliedern auch Repräsentanten des CVRK.

§ 11 Musikbeirat

Der Musikbeirat besteht aus den beiden Chorleitern (Chorleiterinnen) dem (der) Jugendchorleiter(in) und drei Chorleitern (Chorleiterinnen) aus den Bezirken Schwäbisch Hall, Künzelsau und Öhringen.

Die Musikbeiräte werden auf Vorschlag des Chorleiters (der Chorleiterin) und dessen (deren) Stellvertreter(in) vom Präsidium auf vier Jahre berufen.

§ 12 Chorjugend

Die „Jugend im Chorverband Region Kocher e.V.“ (Chorjugend) ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des CVRK und damit auch dem „Schwäbischen Chorverband e.V.“ und dem „Deutschen Chorverband e.V.“ angeschlossen.

Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt.

Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im CVRK.

§ 13 Präsident(in)

Der (die) Präsident(in) hat die Aufgabe den „Chorverband Region Kocher e.V.“ in der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Er (sie) hat die Richtlinienkompetenz und ist für die Planung und Organisation aller Veranstaltungen verantwortlich.

Bei Sitzungen, Tagungen und Verhandlungen führt der (die) Präsident(in) den Vorsitz, im Verhinderungsfalle sein (ihre) Stellvertreter(in).

Der (die) Präsident(in) und sein (ihre) Stellvertreter(in) vertreten den Chorverband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 14 Chorleiter(in)

Der (die) Chorleiter(in) hat die musikalische Richtlinienkompetenz. Er (sie) ist Berater des Präsidiums, des Gesamtbeirates und der Vereine in allen musikalischen Fragen. Er (sie) ist verantwortlich für Chorleiterschulungen in der Region und für die Vorbereitung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen des regionalen Chorverbandes zuständig, in Abstimmung mit dem Präsidium.

Der (die) Chorleiter(in) beruft und leitet die Sitzungen des Musikbeirates.

Der (die) stellvertretende Chorleiter(in) vertritt und unterstützt ihn (sie).

§ 15 Schriftführer(in)

Der (die) Schriftführer(in) erledigt die Protokollführung der Präsidiums- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Alle Niederschriften sind vom (von der) Schriftführer(in) und dem Präsidenten (der Präsidentin) bzw. dem (der) Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen.

Im Verhinderungsfall wird die Protokollführung einem Mitglied aus dem Präsidium übertragen.

§ 16 Schatzmeister(in)

Der (die)Schatzmeister(in) verwaltet die Kasse. Er (sie) hat Zahlungen für den „Chorverband Region Kocher e.V.“ zu tätigen und entgegenzunehmen.

Alle Ausgaben können vom Schatzmeister (der Schatzmeisterin) eigenständig angewiesen werden.

Sämtliche Zahlungen an den Schatzmeister (die Schatzmeisterin) sind vom Präsidenten (von der Präsidentin) oder dessen Stellvertreter (der Stellvertreterin) anzuweisen.

Im Falle der Verhinderung, kann der (die) Schatzmeister(in) mit Zustimmung des Präsidenten (der Präsidentin) einem Präsidiums- oder Beiratsmitglied Einzelvollmacht zur vorübergehenden Ausübung der Amtgeschäfte erteilen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Als Übergangsregelung beginnt das Geschäftsjahr 2017 davon abweichend am 1. Oktober 2016 und endet am 31. Dezember 2017.

Der Mitgliederversammlung wird jährlich der geprüfte Kassenbericht vorgetragen.

§ 17 Frauenchorreferentin

Die Frauenchorreferentin betreut die Frauenchöre, vertritt deren Interessen und die Belange aller Sängerinnen im Präsidium. Sie ist in Absprache mit dem Präsidium für die Organisation von Frauenchortreffen zuständig und pflegt die Kontakte zu ihren übergeordneten Organisationen.

§ 18 Referent(in) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der (die) Referent(in) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist für die Betreuung der Presse und öffentlichen Organe zuständig. Er (sie) fertigt in Abstimmung mit dem Präsidenten (der Präsidentin) von allen wichtigen Veranstaltungen z.B. den Mitgliederversammlungen, Chortagen usw. Berichte zur Veröffentlichung in der Zeitschrift des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ und der Tagespresse an.

Die für die Presse vorgesehenen Berichte, (Artikel) über die Aktivitäten der Vereinigung sollen an die Tageszeitungen der Region gesandt werden.

Ferner sind eingehende Berichte der Mitgliedsvereine, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind, der Zeitschrift des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ zur Veröffentlichung zu übersenden.

Für interne Informationen kann in Abstimmung mit dem Gesamtbeirat eine Zeitschrift für den Chorverband der Region Kocher erstellt werden.

§ 19 Geschäftsstelle

Verantwortlich für deren Einrichtung, Besetzung und Arbeit ist das Präsidium.

Der (die) Geschäftsstellenleiter(in) soll Sänger(in) eines Mitgliedsvereins sein.

Das Aufgabengebiet umfasst alle Verwaltungsarbeiten, wie z.B.:

- Unterstützung und Schreibearbeiten für die Präsidiumsmitglieder,
- Bearbeiten von Ehrungsanträgen,
- Bearbeiten der jährlichen Bestandserhebung,
- Entgegennahme und Weitergabe von Änderungsmeldungen,
- Karteiführung, Archivierung, Antragswesen, usw.

§ 20 Aufgabenbereiche / Geschäftsordnung

20.1

Alle weiteren Aufgaben der Präsidiums- und Beiratsmitglieder (Bezirks- und Musikbeiräte) können in einer separaten Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung geregelt werden. Zuständig für deren Aktualisierung ist der Gesamtbeirat.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Gesamtbeirat Fach-Arbeitsgruppen bilden.

20.2

§ 21 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten zwei Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens einmal jährlich durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des „Chorverbands Region Kocher e.V.“ angehören.

Verfahrensvorschriften werden in Ergänzung zur Satzung in der Geschäftsordnung geregelt. Zuständig für deren Aktualisierung ist der Gesamtbeirat. Über Änderungen besteht gegenüber der Mitgliederversammlung Informationspflicht.

§ 22 Vermögen

Vermögensverwalter ist der Schatzmeister. Das Vermögen darf nur sicher und so angelegt werden, dass bei Bedarf zeitnah darauf zurückgegriffen werden kann.

Etwaige Gewinne aus den Einnahmen und Veranstaltungen des „Chorverbands Region Kocher e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des CVRK.

§ 23 Ehrungen

Der „Chorverband Region Kocher e.V.“ ehrt Sängerinnen und Sänger, Chorleiterinnen und Chorleiter, sowie Personen, die sich um den Verband oder das Chorwesen besonders verdient gemacht haben. Näheres regeln die CVRK- Ehrungsrichtlinien, die der Gesamtbeirat festlegt. Die Mitgliederversammlung ist für die Ernennung von Ehrenpräsidenten (Präsidentinnen) und Ehren-Chormeister(innen) zuständig.

Darüber hinaus gelten die Ehrungsrichtlinien des „Schwäbischen Chorverbandes e.V.“ und des „Deutschen Chorverbandes e.V.“

§ 24 Änderung der Satzung

Jede Änderung der Satzung erfordert Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereine.

§ 25 Auflösung

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des „Chorverbandes Region Kocher e.V.“ müssen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitgliedsvereine vertreten sein und davon drei Viertel für die Auflösung stimmen.

Ist die erforderliche Vertretung in dieser Versammlung nicht vorhanden, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Vereine die Auflösung mit drei Viertel-Mehrheit beschließen kann.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident mit dem Schatzmeister die Liquidatoren.

Bei Auflösung des „Chorverbandes Region Kocher e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem „Schwäbischen Chorverband e.V.“ bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Empfehlung, dieses für jugendpflegerische Arbeit von Gesangsvereinen im Gebiet des aufgelösten Chorverbandes einzusetzen.

§ 26 Protokollführung

Von allen Sitzungen der in § 6 genannten Organe sind Protokolle anzufertigen, und zwar:

- beim Präsidium, Gesamtbeirat und der Mitgliederversammlung vom Schriftführer (von der Schriftführerin),
- beim Musikbeirat vom Chormeister (von der Chormeisterin) oder einem von ihm beauftragten Gremiumsmitglied.

Alle Protokolle werden von den jeweiligen Schriftführern (Schriftführerinnen) unterschrieben und von den jeweiligen Sitzungsleitern (Sitzungsleiterinnen) gegengezeichnet.

§ 27 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 6. November 2016 in Kraft.

gez.
Klaus Schönfeld
Präsident